

Auffuhr-Deklaration

Bei der Auffuhr von Zuchtkästchen mit unterschiedlichen Linien ist je Abstammung eine Deklaration auszufüllen und dem Belegstellenleiter abzugeben.

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Belegstellenleiter im Moment der Auffuhr zu übergeben und ist im Archiv der Zuchtgruppe während 10 Jahren zu Händen des kantonalen Veterinärdienstes aufzubewahren.

Datum der Auffuhr -----

Name und Vorname -----

Adresse -----

PLZ und Ort -----

Telefon / E-mail -----

Züchter-Nummer des Imkers 52- -----

KZGK-Linienbezeichnung -----

BB-Nummer der Mutter 2a -----

Anzahl Zuchtkästchen -----

Herkunft der Bienen

Ortsbezeichnung -----

Nr. des Bienenstandes -----

Der unterzeichnende Züchter bezeugt mit seiner Unterschrift, dass die aufzuführenden Begattungskästchen nach den Regeln der Königinnenzuchtgruppe Kiental abgefüllt, speziell was das Absieben der Drohnen und der Bienengesundheit anbelangt, zu haben. Ferner bestätigt er:

- die Verschiebung des Begattungskästchens auf der Liste der Bestandes-Kontrolle des Herkunftsstandes eingetragen zu haben nach den Vorgaben des Veterinäramtes (Tierseuchenverordnung)
- dass die Bienen im Begattungskästchen keiner Sperrzone entstammen
- dass diese Bienen keinerlei Übertragungsgefahr von Seuchen aller Art darstellen.

Jedes verschieben von Bienen aus oder in eine Seuchensperrzone ist gemäss Tierseuchenverordnung gesetzlich verboten.

Unterschrift Züchter: -----

Auszug aus dem Belegstellenreglement

Bienengesundheit:

Ist am Bienenstandort des Imkers/der Imkerin im Umkreis von 2 km (Durchmesser) eine Bienenseuche ausgebrochen, dürfen keine Bienen von diesem Stand auf die Belegstelle aufgeführt werden. Es ist eine Kopie der vom Bieneninspektor ausgestellter Bescheinigung des laufenden Jahres abzugeben.

Varroa-Behandlung:

Es dürfen nur standeigene Bienen verwendet werden. Vor dem Abfüllen der Zuchtkästchen müssen die Bienen mit OXUVAR 5,7% behandelt werden.

Herkunft des Zuchtstoffs:

Die aufzuführenden Königinnen müssen in jedem Fall Töchter von Carnica-Linien sein.

Begattungskästchen:

Diese müssen bei der Auffuhr absolut brut- und drohnenfrei (gesiebt) sein und mindestens 100g Carnica-Arbeiterinnen enthalten. Sie müssen genügend Futterteig (für drei Wochen, keinen Honig) enthalten, müssen dicht schliessen (Räuberei). Auf der Vorderseite mit dem Namen des Züchters/der Züchterin versehen sein.

Abfuhr:

Die Begattungskästchen müssen mindestens 14 Tage auf der Belegstation bleiben. Sie dürfen erst vom Standort entfernt werden, wenn der Bienenflug eingestellt ist. Es sind alle Bienen des betreffenden Begattungskästchens mitzunehmen.

Unterhalt der Belegstelle:

Die Züchter können zur Mithilfe bei der Umgebungspflege der Belegstelle beigezogen werden. Dies maximal im Umfang von zwei Arbeitstagen.

Zutritt zur Belegstelle:

Jede Auf- und Abfuhr ist mit dem Belegstellenleiter mindestens 48 Stunden zuvor telefonisch oder mündlich abzusprechen. In der Regel ist der Belegstellenleiter am Dienstag ab 19 Uhr Vorort. Ausserhalb der mit dem Belegstellenleiter abgesprochenen Zeit ist das Betreten der Belegstelle untersagt.

Kontrolle:

Der Belegstellenleiter kontrolliert die aufzuführenden Begattungskästchen und die zugehörige Auffuhr-Deklaration sowie die Bescheinigung des Bieneninspektors/der Bieneninspektorin.

Die Züchter haben dem Belegstellenleiter den Begattungserfolg zu melden.

Der Belegstellenleiter hat die Kompetenz, Begattungskästchen zurückzuweisen oder zu entfernen, die nicht diesem Reglement, übergeordneten Bestimmungen oder Weisungen der Königinnenzuchtgruppe Kiental.

*Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen